

Kundenvereinbarung Eigentumsvorbehalt RINGER GmbH

1. Eigentumsvorbehalt

- 1.1. Der Besteller (Käufer) nimmt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung ausdrücklich zur Kenntnis, dass sämtliche gelieferte Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im alleinigen uneingeschränkten Eigentum der RINGER GmbH verbleiben. Durch Teilzahlungen erwirbt der Kunde weder anteiliges Eigentum noch Eigentum am einzelnen Gegenständen.
- 1.2. Im Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist Ringer berechtigt, nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist die Herausgabe der beim Kunden befindlichen Waren zu begehren und vom Kauf- oder Mietvertrag unter Setzung einer 14tägigen Nachfrist aus wichtigem Grund zurück zu treten. In diesem Fall ist die Ringer GmbH berechtigt, die Miet- und oder Kaufgegenstände auf Kosten des Kunden jederzeit, auch wenn die Ware in Verwendung ist, in angemessener Art und Weise zurückzuholen. Die Abholung der Gegenstände und das zu diesem Zweck erforderliche Betreten von Grundstücken stellt vereinbarungsgemäß keinen Eingriff in den ruhigen Besitz des Mieters/Käufers dar. Der Mieter/Käufer ist verpflichtet, alles zu unternehmen und sicher zu stellen, dass die Ringer GmbH den Kauf- oder Mietgegenstand abholen kann, auch wenn sich der Kauf- oder Mietgegenstand auf dem Grundstück eines Dritten und/oder in der Gewahrsame eines Dritten befindet. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
- 1.3. Das Eigentum des Käufers an anderem auf der Baustelle befindlichen RINGER Material ist zur eindeutigen Unterscheidbarkeit von unter Eigentumsvorbehalt stehenden RINGER Material ausreichend zu kennzeichnen.
- 1.4. Ist die zurückzustellende Ware gem. Punkt 1.2. von anderen RINGER Produkten nicht eindeutig unterscheidbar, ist die Verkäuferin berechtigt, eine Ware auszuwählen. Der Kunde hält die Verkäuferin in diesem Fall hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
- 1.5. Das Recht der RINGER GmbH, vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die gelieferte Ware zurückzuholen, besteht unabhängig davon, ob bereits seitens der Firma RINGER GmbH ein Rücktritt vom Vertrag erklärt ist. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 1.6. Im Falle einer Pfändung oder pfandweiser Beschreibung des Liefergegenstandes hat der Besteller der RINGER GmbH unverzüglich den Namen und die genaue Anschrift der betreibenden Partei bzw. des Antragstellers sowie dessen Vertreter, die gerichtliche Aktenzahl, die Höhe der Forderung der betreibenden Partei und den Versteigerungstermin bekanntzugeben.
- 1.7. Der Käufer (Besteller) trägt ab Übergabe das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten.
- 1.8. Werden Ansprüche der Ringer GmbH aus dem vorbehaltenen Eigentumsrecht durch Herausgabe der Ware und/oder Aussonderung nicht fristgerecht erfüllt, schuldet der Kunde ein angemessenes Benützungsentgelt bis zum Tag der vollständigen Rückgabe der Ware.

2. Zusatzvereinbarung Miete

- 2.1. Sämtliche Mietware steht und bleibt für die gesamte Vertragsdauer im Eigentum der RINGER GmbH. Den Mieter trifft die Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe der unversehrten Mietware. Falls die RINGER GmbH die Mietware nicht wiedererlangt, haftet der Auftraggeber (Mieter) für den entstehenden Schaden verschuldensunabhängig.
- 2.2. Das Eigentum des Mieters an anderem auf der Baustelle befindlichen RINGER Material ist zur eindeutigen Unterscheidbarkeit vom Mietmaterial ausreichend zu kennzeichnen. Dem Kunden ist es nicht gestattet die gemieteten Produkte mit anderen Gegenständen gleicher Art zu vermischen. Der Mieter trägt die Beweislast dafür, welche der vermischten Gegenstände im Eigentum des Mieters sind.
- 2.3. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges oder Mietrückstandes ist die RINGER GmbH berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Mieters abzuholen. Die Abholung erfolgt auf Kosten des Mieters. Die Retournierung bzw. Abholung der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag falls die Vermieterin dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 2.4. Von zu erwartenden oder bereits vollzogenen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ist die Vermieterin unverzüglich zu verständigen, um eine Pfändung und Verwertung der Mietware nach Möglichkeit vermeiden zu können. Sämtliche Kosten die RINGER im Zuge der Wahrung des Eigentumsrechts entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 2.5. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der Mieter verpflichtet, die Fa. RINGER GmbH uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Bei Bedarf sind geeignete Sicherheiten für noch ausstehende Mieten bis zum voraussichtlichen Mietende zu leisten.
- 2.6. Die Verbringung der Mietware an einen anderen Ort als im Mietvertrag angeführt, bedarf der Information und Zustimmung durch die Vermieterin.
- 2.7. Der Mieter trägt das gesamte Risiko für die gemietete Ware, insbesondere die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 2.8. Werden Mietverhältnisse aus welchem Grund auch immer aufgelöst, schuldet der Kunde das vereinbarte Mietentgelt als Benützungsentgelt bis zum Tag der vollständigen Rückgabe der Mietware.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 3.1. Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen der Ringer GmbH und dem Kunden ist 4840 Vöcklabruck.
- 3.2. Bei Streitigkeiten über/oder aus der gegenständlichen Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss jeglicher Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 3.3. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien inklusive der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen wird – soweit dem nicht zwingendes Recht entgegen steht – unabhängig vom Streitwert, die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vereinbart.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung
Firmenstempel

Stand Janner 2026

Seite 2 von 2